

Sitzung vom 28. März 2024.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 14. März 2024, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
~~Frau HOUSCHEID S.~~, Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R.,
~~Herr SCHMITZ R.~~, Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., ~~Frau~~
GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Februar 2024 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Februar 2024 anzunehmen.

Punkt 2.- Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2024 an die SPI.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich, mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2024 einen Beitrag in Höhe von 5.802,04 € vom Haushaltsposten 530/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2024 zu gewähren.

Artikel 2.- Den Zuschussnehmer gemäß Artikel 179 und 181 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeinde Burg-Reuland zu übermitteln.

Artikel 3.- Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

Punkt 3.- Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. August 2023 betreffend Einrichtung einer multifunktionalen Begegnungsstätte mit Coworking Space im ehemaligen Pfarrhaus von Aldringen. Genehmigung des Vermessungsplans und des mit der Kirchenfabrik Aldringen abzuschließenden Erbpachtvertrages.
Definitive Beschlussfassung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

den Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2023 betreffend Einrichtung einer multifunktionalen Begegnungsstätte mit Coworking Space im ehemaligen Pfarrhaus von Aldringen. Genehmigung des Vermessungsplans und des mit der Kirchenfabrik Aldringen abzuschließenden Erbpachtvertrages. Definitive Beschlussfassung. durch nachstehende Bestimmung zu ergänzen:
"5) der Gemeinderat stellt den öffentlichen Nutzen des abzuschließenden Erbpachtvertrages aufgrund der künftigen Zweckbestimmung des Gebäudes fest."

Punkt 4.- Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes in Grüfflingen - Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) das Vorprojekt zur Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes in Grüfflingen zu genehmigen.
- 2) Die diesbezüglichen Schätzkosten in Höhe von zirka 300.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) eine Aktualisierung der Kosten zur Umsetzung des Beleuchtungskonzepts bei ORES zu beantragen;
- 4) das Gemeindegremium mit der weiteren Umsetzung des Projektes zu beauftragen.

Punkt 5.- Genehmigung der mit der Provinz Lüttich abzuschließenden Konvention über die Einrichtung und Finanzierung eines Mitfahrparkplatzes in Grüfflingen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der vorliegenden Konvention, abzuschließen zwischen der Provinz Lüttich und der Gemeinde Burg-Reuland, über die Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes in Grüfflingen zuzustimmen;
- 2) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung vorerwähnter Konvention zu beauftragen.

Punkt 6.- Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“ zur Einrichtung eines "POPs" ("Points of presence") auf einem Wegeabsplass in Lascheid "Brunnengasse" / Gemarkung 1 / Reuland/ Flur Q entlang der Parzelle Nr. 55 - Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Dem Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien GmbH für einen Wegeabsplass von 40 m² in Lascheid "Brunnengasse" / Gemarkung 1 / Reuland/ Flur Q entlang der Parzelle Nr. 55, zum Bau und Betrieb einer "Point of Presence"-Verteilerkabine prinzipiell zuzustimmen.
- 2) Das Gemeindegremium zu beauftragen, sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Punkt 7.- Deklassierung eines Wegeabsplasses in Lascheid "Brunnengasse" / Gemarkung 1 / Reuland/ Flur Q entlang der Parzelle Nr. 55 - Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) sein prinzipielles Einverständnis zur Deklassierung eines Wegeabsplasses in Lascheid "Brunnengasse" / Gemarkung 1 / Reuland/ Flur Q entlang der Parzelle Nr. 55 entsprechend des vom Vermessungsbüro Geopro, Klostestraße 12 in 4780 St. Vith am 15. Dezember 2023 erstellten Vermessungsplans zu erteilen;
- 2) das Gemeindegremium mit der Einleitung des Verfahrens zur Deklassierung des besagten öffentlichen Geländes zu beauftragen.

Punkt 8.- Veräußerung des ehemaligen Pfarrhauses, Molkereiweg, Bracht 14 sowie der angrenzenden Gemeindeparzellen. Genehmigung der Verkaufsbedingungen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) dem freihändigen Verkauf der nachstehenden Liegenschaften in Bracht zuzustimmen: Rest der Gemeindeparzellen 154D und 154L sowie 154E und 275B;
- 2) einen Verkaufspreis von 15.000,00 € für vorerwähnte Liegenschaften aufzurufen;

- 3) infolgedessen einen Gesamtpreis von 155.000,00 € für den Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses, Molkereiweg, Bracht 14 und der angrenzenden Gemeindeparzellen 154D, 154L, 154E und 275B aufzurufen;
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des freihändigen Verkaufs beauftragt.

Punkt 9.- Ländliche Entwicklung: Jahresbericht 2023

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Vorliegenden Jahresbericht betreffend die Ländliche Entwicklung für das Jahr 2023 zu billigen;
- 2) Den für die Ländliche Entwicklung zuständigen Instanzen der Wallonischen Region vorliegenden Beschluss zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Punkt 10.- Aktualisierung der Zusammensetzung der ÖKLE

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Rücktritt des ordentlichen Mitglieds BLANKEN-GEHRMANN Lieselotte zur Kenntnis zu nehmen und ihr Ersatzmitglied GENNEN Elisabeth als ordentliches Mitglied zu ernennen;
- 2) Den für die Ländliche Entwicklung zuständigen Instanzen der Wallonischen Region vorliegenden Beschluss zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Punkt 11.- Antrag auf Zuschuss der Landfrauengruppen der Gemeinde Burg-Reuland für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Landfrauengruppen Aldringen, Burg Reuland-Lascheid, Espeler, Maldingen, Oudler und Thommen-Grüfflingen für das Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € pro Landfrauengruppe zu gewähren;
- 2) den Herrn Finanzdirektor mit der Auszahlung dieser Zuschüsse mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 900,00 € zu beauftragen.

Punkt 12.- Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst „Ardennen - Eifel“ VoG - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst „Ardennen – Eifel“ VoG für das Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von $32 \times 4 \text{ €} = 128,00 \text{ €}$ zu gewähren.

Punkt 13.- WFG - Verlängerung der Mitgliedschaft für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Gemeinde Burg-Reuland wird sich für das Jahr 2024 mit 1,29 € pro Einwohner, d.h. 5.117,43 € an den Funktionskosten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien unter der Voraussetzung beteiligen, dass die anderen betroffenen Gemeinden ebenfalls eine entsprechende Zusage machen;

Artikel 2.- Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist:
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien angeschlossenen Gemeinden;
- der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Punkt 14.- Zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlwerbung auf Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland für die im Jahr 2024 stattfindenden Wahlen.

DER GEMEINDERAT

In Anbetracht, dass am 09.06.2024 Europawahlen, Föderalwahlen und Regionalwahlen und am 13.10.2024 Gemeinde- und Provinzialwahlen durchgeführt werden;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119 und 135 § 2;

Aufgrund des wallonischen Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, Artikel 60 §2 Nummer 2 welcher besagt, dass die Personen zu einer Geldstrafe von mindestens 50,00 € und höchstens 1.000,00 € verurteilt werden können, die Aufschriften, Plakate, malerische oder photographische Darstellungen, Flugblätter oder Zettel auf dem Verkehrswegenetz an anderen Stellen anschlagen als denjenigen, die von der Gemeindebehörde gestattet sind;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 13.02.2024 des Provinzgouverneurs über den Ablauf der Wahlkampagnen;

In Erwägung, dass Artikel 10 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith festlegt, dass im Bereich Wahlwerbung die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde gelten;

In Erwägung, dass die Herausgeber von Wahlwerbung klar identifizierbar sein sollten, um sie im Fall eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung ziehen zu können und dass der Wille besteht, die Verbreitung und Förderung rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung über den Weg der Wahlwerbung zu unterbinden;

In Erwägung, dass es aufgrund der Anfragen von politischen Parteien erforderlich ist, Richtlinien auf dem Gemeindegebiet festzulegen;

BESCHLIESST einstimmig:

nachstehende zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland für die Wahlen vom 09.06.2024 und 13.10.2024 zu verabschieden:

Artikel 1. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf öffentlichem Eigentum ist untersagt. Dies umfasst u.a. das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art entlang von öffentlichen Wegen, an Straßenschildern, auf öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften), öffentlichen Gebäuden bzw. Einrichtungen;

Artikel 2. Unter Berücksichtigung der Anordnungen des Provinzgouverneurs, darf lediglich frühestens vier Wochen vor dem Wahltag, Wahlwerbung an den dafür eigens eingerichteten Aushangstellen angebracht werden;

Artikel 3. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf privatem Eigentum entlang der Gemeindewege bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer;

Artikel 4. Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen, Aufhängen oder Anbringen von Wahlwerbung aus recycelbarem Material;

Artikel 5. Wahlwerbung darf nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht werden, dass sie die Nutzer von Straßen, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden;

Artikel 6. Wahlwerbung muss so verankert oder befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden kann;

Artikel 7. Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen;

Artikel 8. In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zu Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen;

Artikel 9. Die Wahlwerbung, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen innerhalb einer Kalenderwoche nach dem Wahltag entfernt werden, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen;

Artikel 10. Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. die geltende Gesetzgebung verstößt werden durch die Gemeinde entfernt. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

Artikel 11. Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen;

Artikel 12. Vorliegende Verordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft;

Artikel 13. Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an den Provinzgouverneur, die Kanzlei des Gerichts 1. Instanz, die Kanzlei des Polizeigerichts und den Zonenchef der Polizeizone EIFEL.

Punkt 15.- Anpassung der Schulordnung der Gemeindeschule Kreuzberg: Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die überarbeitete Fassung der Schulordnung der Gemeindeschule Kreuzberg anzunehmen;
- 2) Vorliegenden Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 16.- Anpassung der Schulordnung und des Schulprojektes der Paul-Gerardy-Grundschule Burg-Reuland: Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die vorliegenden Schulhofregeln in Ergänzung zur Schulordnung der Paul-Gerardy-Grundschule Burg-Reuland sowie das angepasste Schulprojekt anzunehmen;
- 2) Vorliegenden Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 17.- Anpassung der Schulordnung der Gemeindeschule Aldringen: Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) die überarbeitete Fassung der Schulordnung der Gemeindeschule von Aldringen anzunehmen;
- 2) Vorliegenden Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 18.- Selektive Haussammlung von Papier und Karton - Beitritt zum Dienstleistungsauftrag der Interkommunale IDELUX Umwelt.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) dem von der Interkommunale IDELUX Umwelt zu vergebendem Dienstleistungsauftrag für die Haussammlung von Papier und Karton beizutreten;
- 2) die Interkommunale IDELUX Umwelt mit der Organisation dieser Sammlung zu betrauen:
 - für die Dauer vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2028;
 - und folgende Häufigkeit zu berücksichtigen: ein Mal alle drei Monate für das gesamte Gemeindegebiet.
- 3) Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Interkommunale IDELUX Umwelt zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 19.- Gewährung eines Sonderzuschusses an das Friedhofskomitee Dürler zwecks Ankaufs einer Rot-Buche-Hecke für den Kreuzweg von Dürler.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Friedhofskomitee Dürler zwecks oben erwähnten Ankaufs für den Unterhalt des Kreuzweges in Dürler einen Sonderzuschuss in Höhe von 848,00 € nach Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbeleg zu gewähren und nach Genehmigung der 2. Haushaltsplanabänderung 2024 auszuführen.

Punkt 20.- Bericht zum Antrag von SPI (Services Promotion Initiatives) vertreten durch Frau Sophie Ohmer, mit Sitz in 4000 LIÈGE, Rue du Vertbois 11, auf Erhalt einer Städtebaugenehmigung für die Erweiterung des gemischten Gewerbegebietes in Grüfflingen mit dem Ausbau des Verkehrswegenetzes (Wegedekret), gelegen in 4790 Burg-Reuland, Gewerbezone Schirm, Grüfflingen, katastriert Gem. 2 (Thommen), Flur C, Nr. 318C, 320B, 336N, 336P, 351F, 351G, 351N, 351P, 351R.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

ein bedingt günstiges Gutachten zum Antrag von SPI (Services Promotion Initiatives) vertreten durch Frau Sophie Ohmer, mit Sitz in 4000 LIÈGE, Rue du Vertbois 11, auf Erhalt einer Städtebaugenehmigung für den Erweiterung des gemischten Gewerbegebietes Grüfflingen mit dem Ausbau des Verkehrswegenetzes (Wegedekret), gelegen in 4790 Burg-Reuland, Gewerbezone Schirm, Grüfflingen katastriert Gem. 2 (Thommen), Flur C, Nr. 318C, 320B, 336N, 336P, 351F, 351G, 351N, 351P, 351R abzugeben, aufgrund folgender Bedingungen:

1. Die anzulegende Straße muss den aktuellen Einfahrten zu den Gelände jeglicher Unternehmen angepasst sein; dies sollte bei dem Bau der neuen Straße berücksichtigt werden, da größere Niveaueinstufungen den Zugang erschweren würden;
2. Bezüglich der Ausführung der Arbeiten, muss der Zugang zu den Unternehmen zu 100% garantiert sein, sowohl mit dem PKW als auch mit dem LKW; Eine komplette Sperrung soll vermieden werden;
3. Betreffend den Kanalarbeiten auf der Parzelle Gem.2, Flur C, Nr. 327B der GUPA GmbH:
 - muss jederzeit der Zugang sowie das Befahren der Parzelle mit PKW aber vor allem mit den LKWs garantiert sein; gegebenenfalls ist die Zufahrt zur Parzelle durch eine Umleitung vor zu sehen;
 - nach Vollendung der Arbeiten muss die betreffende Zone in einen konformen Zustand zurück versetzt werden;
 - alle eventuell nötigen Gerechtsamen und Grunddienstbarkeiten bezüglich zukünftigen Unterhaltsarbeiten sind nicht Bestand dieses Städtebauantrags sondern müssen notariell zwischen dem Antragsteller (SPI) und dem Eigentümer der betroffenen Parzelle (GUPA) geregelt werden;
4. Der Antragsteller hat den Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisation- und Wegebauarbeiten genauestens Folge zu leisten;
5. Die die Versorgungsgesellschaften betreffenden Auflagen, die bereits gestellt sind oder noch gestellt werden, sind strikt zu respektieren;
6. Die Arbeiten und Lasten, die dem Antragsteller auferlegt sind, müssen zur vollständigen Zufriedenheit der Gemeinde, die schriftliche Bestätigung des Gemeindegremiums ist dabei maßgebend, vor der Erteilung von Städtebaugenehmigungen ausgeführt worden sein;
7. Nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten und auf Antrag des Antragstellers kann alle

- Erschließungsanlagen zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen;
8. Es wird auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen bzgl. der Sicherheit hingewiesen, insbesondere auf:
- das Gesetz vom 04.08.1996 (loi BET) - Kapitel V betreffend „mobile oder zeitweise Baustellen“;
 - K.E. vom 25.01.2001 betreffend mobile oder zeitweise Baustellen, in seiner letzten Version. Durch letzteren ist der Bauherr unter gewissen Umständen verpflichtet einen Sicherheits-Koordinator für die Planung zu bezeichnen;
 - laut Gesetz „PEB“ (Performance Energétique des Bâtiments) vom 16.12.2002 (2000/91/CE), umgesetzt am 19.04.2007 (und den jeweiligen Umänderungen) müssen alle Unterlagen fristgerecht bei der ÖDW (Öffentlicher Dienst der Wallonie) und Gemeinde eingereicht werden.

Punkt 21.- Behebung der Hochwasserschäden von Juli 2021 an kommunalen Wegeinfrastrukturen: Erneute Ausschreibung des Bauauftrags zur Behebung der Straßenschäden am Gemeindeweg "Zum Steg" in Auel - Genehmigung der Pläne, der Lastenhefte und des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Bauauftrag zur Behebung der Straßenschäden am Gemeindeweg "Zum Steg" in Auel zu genehmigen;
- 2) die vom Studienbüro JLM Lacasse-Monfort erstellten Pläne und überarbeiteten Lastenhefte zu genehmigen;
- 3) Schätzkosten zur Ausführung dieses Auftrags in Höhe von zirka 190.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 4) den Bauauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung erneut auszuschreiben;
- 5) das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
